

schaftspolitik, die auch die Ausgabenpolitik umfassen. Laut EWGV und EEA sollen die Mitgliedstaaten bei ihrer Wirtschaftspolitik folgende Ziele verfolgen: Wahrung eines hohen Beschäftigungsstands und eines stabilen Preisniveaus sowie Sicherung des Gleichgewichts der Zahlungsbilanz und des Vertrauens in die Währung (vgl. Art. 104 EWGV/EEA). Der EGV ersetzt diese Zielstellungen durch die Grundsätze »stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz« (Art. 3a EGV-M; Art. 4 EGV-A/N; Art. III-177 VerfV).

Die Mitgliedstaaten sollen jedoch nicht nur gemeinsame Ziele verfolgen, sondern sich dabei auch abstimmen: Die Koordination der nationalen Wirtschaftspolitik taucht in allen Verträgen auf, ein Koordinationsverfahren wird allerdings erst seit Maastricht vertraglich festgelegt (vgl. Art. 105 EWGV/EEA; Art. 103 EGV-M; Art. 99 EGV-A/N; Art. III-179 VerfV). Auch hier hat es eine Verschiebung gegeben: Im EWGV sowie der EEA wird mit der Koordinierung das Ziel einer »schrittweise[n] Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten« (Art. 2 EWGV/EEA) verfolgt, es wird von einer »für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft erforderlichen Konvergenz der Wirtschafts- und Währungspolitiken« (Art. 102a EEA) gesprochen. Im EGV ist nur mehr die Rede von der »engeren Koordinierung der Wirtschaftspolitik und einer dauerhaften Konvergenz der Wirtschaftsleistungen« (Art. 103 EGV-M; Art. 99 EGV-A/N; Art. III-179 VerfV). Der Schwerpunkt liegt nun auf der Konvergenz der Ergebnisse nationaler Wirtschaftspolitik und der wirtschaftlichen Leistung, nicht mehr auf der Annäherung der Mittel zu ihrer Erreichung.

Eine Koordination der mitgliedstaatlichen Politik ist seit dem Vertrag von Amsterdam auch im Bereich der Beschäftigungspolitik vorgenommen (vgl. Art. 125-130 EGV-A/N; Art. III-203-208 VerfV), zu diesem Zweck werden sogenannte beschäftigungspolitische Leitlinien erstellt (vgl. Art. 128 EGV-A/N; Art. III-206 VerfV). Grundsätzlich untersteht auch die Beschäftigungspolitik dem Grundsatz der gesunden öffentlichen Finanzen, da die beschäftigungspolitischen Leitlinien mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik in Einklang stehen müssen (vgl. Art. 126 EGV-A/N; Art. III-206 VerfV).

## **Zusammenfassung: Untersuchungsgegenstand**

Zusammengefaßt werden folgende Politikfelder in die Untersuchung einbezogen: Mit Blick auf die Allokation sind dies die Beihilfenpolitik sowie die öffentlichen Güter mit allokativer Funktion (in den Verträgen explizit angesprochen wird die Daseinsvorsorge sowie Sicherheit und

Verteidigung). Da für die Internalisierung externer Effekte nur Bezug auf die Einnahmeseite genommen wird (Möglichkeit von Umweltsteuern, vgl. z.B. Art. 175, Abs. 2 EGV-N), ist dieser Bereich für die Arbeit nicht relevant.

Vorgaben für die nationalen Sozialausgaben sowie öffentliche Güter mit distributiver Funktion finden sich hauptsächlich im Sekundärrecht: die im Vertrag angesprochenen Leitlinien zur Koordinierung der Sozialpolitik (und evtl. der Beschäftigungs- und Wirtschaftspolitik).

Für den Bereich Stabilisierung wird neben den bereits dargestellten vertraglichen Bestimmungen untersucht, welche Vorgaben sich aus dem konjunkturpolitischen Artikel des EWGV und der EEA sowie den Leitlinien im Bereich der allgemeinen Wirtschaftspolitik ergeben haben. Letztere können auch Empfehlungen für die Bereiche Allokation und Distribution umfassen.

